

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 5/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob P. [REDACTED],

[REDACTED] th St. [REDACTED] Street, B. [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger durch Bescheid vom 14. März 1961 ein Heilverfahren für starke Beugekontrakturen des rechten Mittel- und Ringfingers durch Narbenkontraktur gewährt. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben.

Der Berufungsrichter verneint das Vorliegen weiterer verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden, die dem durch die Schädigung an der rechten Hand beschränkten Anteil an der Gesamterwerbsminderung erhöhen könnten.

- 3 -

Diese tatrichterliche Feststellung des medizinischen Sachverhalts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, die Beschwerde erhebt insoweit keine Einwendungen. Sie bemängelt die Schätzung des durch die Handverletzung bewirkten Anteils an der Gesamterwerbsminderung, den der Berufungsrichter, dem medizinischen Sachverständigen Dr. Lilienfeld folgend, mit 20 v.H. annimmt. Dabei hat er nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGG auch geprüft, ob der vor Beginn der Verfolgung ausgeübte Beruf des Klägers eine höhere Einschätzung der Erwerbsminderung zulässt; er hat dies jedoch abgelehnt, weil der Kläger vor dem Beginn der Verfolgung nicht mehr als Schlosser, sondern als Kaufmann tätig gewesen sei.

Die Angriffe der Beschwerde hiergegen sind unbegründet.

Die Feststellung des Vorverfolgungsberufs sowie der Art und Weise seiner Ausübung ist eine Frage des Einzelfalles. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen. Die Nichtberücksichtigung erheblichen Vorbringens rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Die Auffassung der Beschwerde, erheblich sei auch die frühere Ausbildung zum Schlosser und die Ausübung dieses Berufes, widerspricht den Grundsätzen im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. März 1972 - IX ZR 255/69. Dort ist ausgesprochen, daß die bloße, durch eine frühere Ausbildung oder Tätigkeit eröffnete Möglichkeit,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen bestimmten Beruf auszuüben, es nicht rechtfertigt, wegen einer Fehinderung in diesem Beruf die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGG höher zu bewerten. Daran wird festgehalten.

Mai

Henkel